

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiverfahrensverfahren
6/1975/P
09.07.1975

In dem Parteiverfahrensverfahren

SPD-Landesverband Schleswig-Holstein

- Antragsteller -

g e g e n

B aus P

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: M

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Juli 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Prof. Dr. Peter Landau
Otto Fichtner

entschieden:

1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
2. Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Schiedskommission des Landesverbandes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1975 wird als unbegründet zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß B nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Diese Entscheidung ist dem Antragsgegner am 11.7.1975 zugestellt worden. Sie wird wie folgt begründet:

Tatbestand

Der Antragsgegner ist Mitglied des eingetragenen Vereins "Arbeitskreis Westeuropäischer Sozialismus e.V.". Im Extra-Dienst vom 3. Dezember 1974 wurde unter der Überschrift "Gegenentwurf für Europa" ein Arbeitspapier dieses Arbeitskreises veröffentlicht. Als Kontaktadresse der Gruppe für die Bundesrepublik Deutschland ist der Name und die Anschrift des Antragsgegners angegeben.

In diesem Papier heißt es u.a.:

(3. Die sozialistischen Organisationen in Europa)

"Die sozialistischen Organisationen in Westeuropa - Gewerkschaften, Parteien und andere Gruppen - sind ideologisch zersplittert, und zwar hauptsächlich in Sozialdemokraten, Sozialisten und Kommunisten. Daraus folgt ihre völlig unzureichende Zusammenarbeit in Westeuropa. Sie leben in ihren Ländern in nationaler Beschränktheit nebeneinander her. ...

Darüber hinaus haben sich die stärksten sozialdemokratischen Parteien, die ihre Regierungsfähigkeit im parlamentarischen System unter Beweis gestellt haben, mit dem bestehenden kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem abgefunden. Sie wollen nur dessen grösste Auswüchse beseitigen und sind daher in ihrem gegenwärtigen Zustand für eine sozialistische Politik in Europa nur bedingt brauchbar."

(III. Gedanken zur Verwirklichung des sozialistischen Westeuropas)

1. Die Einigung westeuropäischer Sozialisten)

"Wie ist die schrittweise Einigung in Westeuropa zu verwirklichen? Eine auf den geschichtlichen Raum und die Gegenwart angewandte ideologische Zusammenfassung, die als Grundlage für alle Sozialisten in dem gegenwärtig kapitalistischen Teil Europas dienen kann, ist dringend notwendig. Viele Mitglieder sozialistischer Parteien haben diese Notwendigkeit erkannt. Vordringlich ist, daß westeuropäische Sozialisten miteinander diskutieren, politische Grundsätze formulieren und darüber ein möglichst großes Einverständnis erzielen. Diese

Aufgabe kann nur von Arbeitskreisen an der Basis geleistet werden; die in allen Ländern Westeuropas aktiv sind und aus Mitgliedern aller sozialistischen Organisationen - Sozialdemokraten, Sozialisten, Kommunisten und Gewerkschaften bestehen. Da die national gebundenen sozialistischen Organisationen diese Arbeit nicht leisten können, müssen Basisgruppen es für sie tun. Die Arbeitskreise, die diese Aufgabe leisten wollen, dürfen weder von Machtzentren innerhalb noch außerhalb Europas abhängig sein. Die Arbeitskreise brauchen eine Zentrale, die in Brüssel errichtet werden könnte.

Wie sich die Einigungsbewegung des westeuropäischen Sozialismus entwickelt, läßt sich nicht voraussagen. Ihr Ziel ist es, einen Prozeß in Gang zu bringen, der aus möglichst vielen sozialistischen Organisationen in Westeuropa eine Föderative westeuropäische Sozialistische Partei schafft. Sollten einige sozialistische Organisationen einer solchen Partei nicht beitreten, müssen mit diesen andere Formen der Zusammenarbeit gefunden werden, z.B. die der Volksfront oder Aktionsgemeinschaften."

Auf seiner Sitzung am 20. Dezember 1974 beschloß der antragstellende Landesvorstand die Einleitung von Sofortmaßnahmen gegen den Antragsteller gemäß § 18 der Schiedsordnung.

Am 25. Februar 1975 faßte die Vorinstanz, die Schiedskommission des Landesverbandes S., folgenden Beschluß: "B wird gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 Organisationsstatut aus der SPD ausgeschlossen." Dieser Beschluß wurde dem Antragsgegner am 2. April 1975 zugestellt.

Hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten im erstinstanzlichen Verfahren wird auf die Akten Bezug genommen. In der Begründung der Vorinstanz wird angeführt, daß zwar kein Unvereinbarkeitsbeschluß hinsichtlich des AKWES seitens des Parteivorstandes gemäß § 6 des Organisationsstatuts gefaßt sei, dies jedoch einem Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD nicht entgegenstehe. Denn der Tatbestand einer unzureichenden Abgrenzung gegenüber kommunistischen Positionen sei erwiesen. In dem Papier des AKWES seien die Begriffe "Aktionsgemeinschaft", "Aktionseinheit" und "Volksfront" enthalten; der Antragsgegner habe lediglich versucht, diese Begriffe zu seinem Gunsten zu interpretieren. Er habe aber nicht etwa behauptet, daß diese Begriffe gegen seinen Willen in das Papier hineingelangt seien. Der Antragsgegner nehme mit seinem Bekenntnis zu dem Arbeitspapier eine Position ein, die den parlamentarischen Staat als im Prinzip reformunfähig ansehe, so daß

die Grenzen zu nicht demokratischen Varianten des "Sozialismus" fließend würden. Auch sei die Vorinstanz davon überzeugt, daß der Antragsgegner die Gründung einer Konkurrenzpartei anstrebe. Dabei könne es nicht darauf ankommen, daß dieses Ziel erst für eine längerfristige Zukunft angestrebt werde, da mit der Gründung des Arbeitskreises und der Veröffentlichung des Grundsatzpapiers bereits ein politisch relevanter Tatbestand geschaffen worden sei. Aus der Tatsache, daß eine Partei, wie sie sich der Antragsgegner vorstelle, an europäischen Wahlen teilnehmen wurde, folge, daß sie in jedem Falle als Konkurrenzpartei zur SPD auftreten würde, selbst wenn es sich bei ihr lediglich um einen Zusammenschluß der bestehenden Parteien und sonstigen Gruppierungen handeln solle. Der Antragsgegner habe der SPD auch erheblichen Schaden zugefügt, so daß er aus der Partei auszuschließen gewesen sei.

Mit Schreiben vom 4. April 1975, eingegangen am 9. April 1975, legte der Antragsgegner Berufung bei der Bundesschiedskommission ein; das Mitgliedsbuch ging am 10. April 1975 bei der Bundesschiedskommission ein. Die Berufungsbegründung ging am 22. April 1975 bei der Bundesschiedskommission ein.

In seiner Berufungsbegründung führt der Antragsgegner zunächst aus, daß der Beschluß der Vorinstanz gegen § 6 des Organisationsstatuts verstoße. Denn da Unvereinbarkeitsfeststellungen seitens des Parteivorstandes gemäß § 6 Abs. 3 des Organisationsstatuts auch die Schiedskommissionen binden, folge daraus gleichzeitig eine negative Bindung für Schiedskommissionen für den Fall, daß Unvereinbarkeitsbeschlüsse durch den Parteivorstand nicht getroffen worden seien. Ansonsten wären § 6 Abs. 2 und 3 des Organisationsstatuts überflüssig und unsinnig.

Ferner erliege die Vorinstanz der Argumentation des Antragstellers, obwohl sie ausdrücklich behaupte, dieser nicht zu folgen, wenn sie dem Antragsgegner unzureichende Abgrenzung gegenüber kommunistischen Positionen unterstelle. In dem AKWES-Papier werde der leninistische Terminus "Aktionseinheit" nämlich bewußt vermieden und statt dessen der unbesetzte Begriff "Aktionsgemeinschaft" verwendet; dies geschehe, um klarzumachen, daß leninistische Organisationsformen nicht erstrebt seien.

Auch habe der Antragsgegner nie behauptet, zwischen faschistischen Diktaturen und parlamentarischen Demokratien beständen nur graduelle Unterschiede. Auch im AKWES-Papier würden durchaus Unterschiede zwischen Faschismus und der im Grundgesetz verankerten parlamentarischen Demokratie herausgearbeitet; es werde lediglich behauptet, daß beiden Staatsformen der kapitalistische Grundcharakter gemeinsam sei. Die Vorinstanz habe das wörtlich wiedergegebene Zitat verfälscht. Im übrigen sei es abwegig, wegen einer derartigen

Analyse, die unter bürgerlich-konservativen Wissenschaftlern zum Gemeingut zähle, jemanden aus der Sozialdemokratischen Partei auszuschließen.

Schließlich verkenne die Vorinstanz in ihrer Entscheidung, daß der Antragsgegner keine Konkurrenzpartei gründen wolle. Der von ihm ins Leben gerufene Verein diene nämlich dem Zweck, die SPD zu einem Zusammenschluß mit anderen sozialistischen Parteien in Europa zu bewegen. Der Antragsteller wolle dies auch nicht "von außen her", sondern innerhalb des sozialdemokratischen Willensbildungsprozesses erreichen. Die Kontakte des Antragsgegners mit Mitgliedern anderer sozialistischer Parteien in England, Belgien und Dänemark dienten dem Zweck, auch in diesen Parteien Interesse für diese Idee zu wecken. An eine Parteigründung sei überhaupt nicht gedacht; nur an einen Zusammenschluß der relevanten sozialistischen Kräfte und sozialdemokratischen Parteien in Europa. Der Antragsgegner wolle also weder eine Konkurrenzpartei gründen noch von außen Druck auf die SPD ausüben. Der einzige Vorwurf, der ihm gemacht werden könne, sei der, nicht gewartet zu haben, bis die Parteispitze aktiv werde, sondern das Postulat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 20, 56 ff.) ernstgenommen zu haben, daß die Willensbildung in den politischen Parteien sich von unten nach oben vollziehe.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und festzustellen,
daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht
schuldig gemacht habe.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die Begründung der vorinstanzlichen Entscheidung durch die Berufungsbegründung des Antragsgegners nicht entkräftet werde. Der Antragsteller hält die zentralen Vorwürfe seiner Anklageschrift aufrecht und verweist auf sie als Begründung seines Ausschlußantrages.

hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Tenor der Entscheidung der Bundesschiedskommission ist dem Antragsgegner am 11. Juli 1975 zugestellt worden; seit diesem Zeitpunkt ist der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der SPD.

Gründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Der Antragsgegner war gemäß § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts aus der SPD auszuscheiden, da er erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat und durch diesen Verstoß für die Partei schwerer Schaden entstanden ist.

Die Verfahrensrüge des Antragsgegners wegen der angeblichen negativen Bindungswirkung des § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts geht fehl. Denn § 6 des Organisationsstatuts eröffnet die Möglichkeit der Beendigung einer Parteimitgliedschaft gemäß § 20 der Schiedsordnung, also ohne Parteiordnungsverfahren. Im übrigen, geht es im vorliegenden Verfahren nicht um die Bewertung der Mitgliedschaft des Antragsgegners in dem AKWES, sondern darum, daß der Antragsgegner durch die öffentliche Identifizierung mit gegen die SPD gerichteten politischen Auffassungen gegen die Grundsätze der SPD verstoßen hat.

Der Antragsgegner wirbt mit großer Publizität für eine Kooperation mit in- und ausländischen Kommunisten. Dies geschieht insbesondere auch durch das Arbeitspapier über Grundsätze eines europäischen Sozialismus, für das der Antragsgegner ausdrücklich als Kontaktadressat zeichnet. Diese Aktionsgemeinschaft, für die der Antragsgegner wirkt, soll laut Aussage des von ihm verantworteten Arbeitspapiers zu einer föderativen Kraft in Europa werden. Sie soll daher zu einer dauerhaften Organisation entwickelt werden. Allein daraus folgt bereits, daß sie in organisatorische Konkurrenz zur SPD tritt. Aus dem Arbeitspapier folgt aber ferner auch, daß diese Aktionsgemeinschaft in eine inhaltliche Konkurrenz zu den Zielen der SPD treten wird. Denn auch die SPD muß gemeint sein, wenn in dem Arbeitspapier von den "stärksten sozialdemokratischen Parteien, die ihre Regierungsfähigkeit im parlamentarischen System unter Beweis gestellt haben", gesprochen wird und diese gleichzeitig als "in ihrer gegenwärtigen Praxis für eine sozialistische Politik in Westeuropa als nur bedingt brauchbar" bezeichnet werden. Diese Auffassung kann nur so verstanden werden, daß in dem Arbeitspapier der Willen der SPD bezweifelt wird, im Sinne des Godesberger Programms eine Wirtschafts- und Sozialordnung zu erstreben. dadurch, daß neu der Antragsgegner als Kontaktadresse für dieses Arbeitspapier dient und sich von seinem Inhalt nicht distanziert hat, identifiziert er sich damit.

Auch die Tatsache, daß der Antragsgegner in allen seinen Äußerungen die Existenz der Sozialistischen Internationale ignoriert, beweist einmal mehr, daß die von ihm angestrebte Konföderation als Konkurrenz zu bestehenden sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien in Europa betrachtet werden muß.

Mit sozialdemokratischen Grundauffassungen nicht vereinbar ist ferner vor allem die Anschauung des Antragsgegners, daß die parlamentarische Demokratie nur eine Spielart des sogenannten "bürgerlichen Staats" sei, deren Funktion die Aufrechterhaltung des Klassenfriedens in kapitalistischen Herrschaftsverhältnissen sei. Diese Anschauung steht im krassen Gegensatz zur Grundaussage des Godesberger Programms, daß demokratische Sozialisten für die Demokratie streiten, um sie zur allgemeinen Staats- und Lebensordnung zu machen. In diesem Programm ist ferner das Bekenntnis der SPD zur parlamentarischen Demokratie, zur Gewaltenteilung und zum Bestehen konkurrierender politischer Parteien klar und unmißverständlich ausgedrückt.

Der Antragsgegner mußte insbesondere auch als parlamentarische Mandatsträger wissen und beachten, daß ein großer Teil der Begriffe, die in dem von ihm mitverantworteten Entwurf verwendet werden, eindeutig als kommunistischer Sprachgebrauch belegt sind und als Zustimmung zu kommunistischen Auffassungen in der Öffentlichkeit verstanden werden müssen. Dies gilt z. B. für die Begriffe Volksfront, Aktionsgemeinschaft, Zusammenfassung von "Sozialdemokraten, Sozialisten und Kommunisten" unter dem Oberbegriff "sozialistische Organisationen in Westeuropa". Auch die vom Antragsgegner angestrebte Gründung einer föderalistischen Sozialistischen Partei soll nach seinem Verständnis Kommunisten, sofern sie sich etwa wie die kommunistische Partei Italiens verhalten, einschließen. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Bundesschiedskommission, daß es zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nach § 2 des Organisationsstatuts auch gehört, in der Darlegung seiner politischen Auffassungen und Ziele alles zu vermeiden, was den Eindruck der Übereinstimmung sozialdemokratischer und kommunistischer Programmatik und Motive erwecken könnte. Durch sein Verhalten hat der Antragsgegner gerade diesen Eindruck erweckt und Gemeinsamkeiten zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten dokumentiert. Darin liegt ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei.

Zu den Grundsätzen der SPD im Sinne von § 35 Abs. 3 des Organisationsstatuts gehört seit jeher neben dem Grundsatz der Solidarität der Grundsatz, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keinerlei Gemeinsamkeiten gibt. Das Godesberger Grundsatzprogramm führt hierzu u.a. aus (Kapitel "Grundforderungen für eine menschenwürdige Gesellschaft" Abs. 6 und Kapitel "Unser Weg" Abs. 7):

"Zu Unrecht berufen sich die Kommunisten auf sozialistische Traditionen. In Wirklichkeit haben sie das sozialistische Gedankengut verfälscht. Die Sozialisten wollen Freiheit und Gerechtigkeit verwirklichen, während die Kommunisten die Zerrissen-

heit der Gesellschaft ausnutzen, um die Diktatur ihrer Partei zu errichten."

"Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal. Sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker."

Auf dieser Programmatischen Grundlage geht die ständige Entscheidungspraxis der Bundesschiedskommission dahin, daß es zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten keine Gemeinsamkeiten geben kann, mögen sie zur SED, SEW, zur DKP oder zu diesen politisch verwandten Organisationen gehören. Auf dieser Grundlage beruht auch die in der gemeinsamen Sitzung des Parteivorstandes, Parteirats und der Kontrollkommission verabschiedeten EntschlieÙung zur Zulässigkeit der "Zusammenarbeit mit DKP, SED, SDAJ und FDJ (B.)" vom 14.11.1970, noch einmal bestätigt am 26.2.1971, die nichts anderes darstellt als einen aus konkretem politischen Anlaß heraus getroffenen Ausführungsbeschluß zu den oben angegebenen Grundsätzen des Godesberger Programms.

Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der SPD auch schwerer Schaden entstanden. Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wollte man dem Begriff einen zivilrechtlichen Inhalt geben, hieÙe das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkreten, nachweisbaren Schaden, etwa einer EinbuÙe von Wählerstimmen, geführt haben müÙte. Dieser Beweis ist jedoch niemals zu führen und vom Parteiengesetz daher auch nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr bereits dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer politischen Sachaussagen, die sie in der Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung hat der Antragsgegner herbeigeführt. Denn alle bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die politischen Gegner der Sozialdemokratie - völlig zu Unrecht - vorwerfen, sie verfolge die gleichen oder zumindest doch ähnliche Ziele wie Kommunisten. Diese Behauptung stellt insbesondere vor Wahlen eine schwere Belastung dar. Daher ist jedes öffentlich erkennbare Zusammenwirken von Sozialdemokraten mit Kommunisten geeignet, diesen Argumenten des politischen Gegners neue Nahrung zu liefern.

Nach alledem war der Antragsgegner aus der SPD auszuschließen.